



Konzeption der Jugendsozialarbeit an Schulen der Stadt Kehl

Produktbereich Familie und Bildung
Stand: 25.10.2016

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Grundverständnis und Aufgabe	3
1.1. Definitionen	3
1.2. Gesetzlicher Auftrag.....	3
1.2.1. Kinder- und Jugendrechte – UN-Kinderrechtskonvention.....	5
1.2.2. Datenschutz und Schweigepflicht.....	6
1.2.3 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII/ KJHG	6
1.3. Ziele	7
1.4. Handlungsprinzipien.....	7
1.4.1. Freiwilligkeit	7
1.4.2. Niederschwelligkeit.....	7
1.4.3. Vertraulichkeit.....	8
1.4.4. Inklusion	8
1.4.5. Geschlechtersensibles Arbeiten – Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen.....	8
1.4.6. Lebensweltorientierung	9
1.4.7. Sozialraumorientierung.....	9
1.4.8. Partizipation.....	10
1.4.9. Interkulturelle Bildung	10
1.4.10. Ressourcen-/ Stärkenorientierung	11
2. Zielgruppen und Methoden.....	11
2.1. Zielgruppen	11
2.2. Methoden und Umsetzung	11
2.2.1. Einzelfallhilfe	11
2.2.2. Arbeit mit Gruppen	13
2.2.3. Gemeinwesenorientierter Ansatz.....	14
2.2.4. Netzwerkarbeit und Kooperationen	15
3. Rahmenbedingungen der Jugendsozialarbeit an Schulen der Stadt Kehl	16
3.1. Geschichte	16
3.2. Trägerschaft.....	17
3.3. Zuständigkeit.....	17
3.4. Finanzierung	17
3.5. Stellenschlüssel	17

4. Kooperationen und Spannungsfelder	18
4.1. Aufgabenklärung	18
5. Qualitätssicherung und -entwicklung	19
5.1. Strukturqualität	19
5.2. Qualitätssicherung	20
Literaturverzeichnis	21

Einleitung

Der Begriff „Schulsozialarbeit“ setzt sich im öffentlichen und fachlichen Sprachgebrauch mehrheitlich durch, ist jedoch gekennzeichnet von fachlicher Ungenauigkeit und rechtlich uneindeutiger Zuordnung. Die „Schulsozialarbeit“ findet überwiegend am Ort Schule statt, die Aufgabe ist jedoch im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert. Der Träger und damit Auftraggeber ist daher nicht die Schule, sondern der Anstellungsträger aus dem Bereich Jugendhilfe, in Kehl überwiegend die Stadt Kehl. Der Produktbereich Familie und Bildung benutzt daher den Begriff „Jugendsozialarbeit an Schulen“, der im § 13 SGB VIII / KJHG verankert ist. Jugendsozialarbeit ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die von Sozialpädagogen/innen und Sozialarbeiter/innen am Standort Schule ausgeführt wird.

Im folgenden Text wird die Rahmenkonzeption der Jugendsozialarbeit an Schulen der Stadt Kehl beschrieben. Zunächst werden die Aufgabe und die gesetzlichen Rahmenbedingungen beschrieben sowie die Ziele, die sich für die Fachkräfte ableiten lassen. Die Handlungsprinzipien, die das Grundverständnis der Arbeit prägen, werden erläutert. Sie dienen als Leitfaden für die praktische Arbeit. Die sozialpädagogischen Methoden der Jugendsozialarbeit sowie die Beschreibung der Kooperationen mit schulischen und außerschulischen Partnern werden dargestellt, die Synergien und Spannungsfelder, die stets einer Klärung der Aufgaben bedürfen, benannt. Die Rahmenbedingungen, zu denen Zuständigkeiten, kontinuierliche Qualifizierung der Fachkräfte und Qualitätssicherung gehören, werden abschließend dargestellt.

1. Grundverständnis und Aufgabe

1.1. Definitionen

Jugendsozialarbeit an Schulen wird wie folgt definiert:

„Unter Schulsozialarbeit wird [...] ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligung zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer/innen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“¹

1.2. Gesetzlicher Auftrag

Die Jugendsozialarbeit ist im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. Als Teil der Jugendhilfe handelt es sich um eine Hilfeart, die sich direkt an den Adressaten/die Adressatin richtet, anders als die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII/ KJHG, die Eltern als Adressaten in den Blick nehmen.

¹ Speck, 2006, S.23

Jeder junge Mensch hat ein grundlegendes „Recht auf Erziehung“, das in § 1 SGB VIII/KJHG verankert ist. Hiernach leiten sich das Menschenbild und der Auftrag der Jugendhilfe ab und somit der Jugendsozialarbeit an Kehler Schulen.

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 - 3.1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - 3.2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 - 3.3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 - 3.4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 13 SGB VIII/KJHG regelt das Aufgabengebiet und die Leistungen der Jugendsozialarbeit. Kinder und Jugendliche sollen dabei mit Unterstützung der Jugendhilfe zu verantwortungsvollen Mitgliedern des Gemeinwesens erzogen werden. Dabei wird ihre verantwortungsvolle Mitwirkung gefördert, eventuelle Benachteiligungen aufgehoben und sie selbst gegen Gefährdungen gestärkt.

- §13 (1) SGB VIII:** „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
 - (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
 - (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“

Nach diesem Paragraph sind sowohl Kinder, Jugendliche als auch junge Erwachsene Zielgruppe der Jugendsozialarbeit, insbesondere aber die jungen Menschen, die von Benachteiligung betroffen und von Ausgrenzung bedroht sind. Jugendsozialarbeiter/innen haben den Auftrag soziale Integration zu fördern und den Übergang zum Beruf zu unterstützen. Die Hilfen sollen mittels sozialpädagogischer Methoden geleistet werden. Die Jugendsozialarbeit an Schulen wurde nachträglich dem § 13 SGB VIII/KJHG zugeordnet, der sehr stark berufsorientiert gefasst ist. Daher fehlen in der Aufgabenbeschreibung wesentliche Elemente der Jugendsozialarbeit an Schulen. Fachexperten/innen und Jurist/innen sind sich uneins darüber, ob die rechtliche Einordnung an dieser Stelle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes angemessen erscheint, da die Aufgabe der Jugendsozialarbeit an Schulen weder explizit formuliert ist, noch eine „fachlich- konzeptionelle Rechtsgrundlage“² existiert.

² vgl. S. 52, 2007, Speck

1.2.1. Kinder- und Jugendrechte – UN-Kinderrechtskonvention

Der Zusammenhang von Menschenrechten und Sozialer Arbeit wird von der „International Federation of Social Workers“ (IFSW) sowie der „International Association of Schools of Social Work“ (IASSW) – zusammen mit der UNO – 1994 folgendermaßen definiert:

„Die Menschenrechte sind untrennbarer Bestandteil der Theorie, Wert- und Moralvorstellungen und [...] der Praxis der Sozialen Arbeit. Rechtsansprüche, die mit den menschlichen Grundbedürfnissen korrespondieren, müssen geltend gemacht und gestärkt werden; sie bilden die Rechtfertigung und den Beweggrund für das Handeln im Bereich der Sozialen Arbeit ...“³

Die menschenrechtliche Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, „Menschen zu befähigen, ihre Bedürfnisse so weit wie möglich aus eigener Kraft, d.h. dank geförderter und geforderter Lernprozesse zu befriedigen und andererseits darauf hinzuwirken, dass menschenverachtende soziale Regeln und Werte verändert werden [...] – soweit sie der Sozialen Arbeit zugänglich sind.“⁴

Rechte für Kinder und Jugendliche sind in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. „Die Kinderrechtskonvention ist (somit) ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. [...] Je verbreiteter die Kenntnis über diese weltweit geltende Konvention ist, desto besser können Kinder, Eltern, Bundesregierung, Länder, Kommunen und Träger der Jugendhilfe gemeinsam den Rechten von Kindern zu größerer Wirksamkeit verhelfen.“⁵

Das Recht auf Bildung ist in Art. 28 UN Kinderrechtskonvention festgeschrieben, mit dem Ziel die Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen. Das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung gemäß Art. 28 (1e) der UN-Kinderrechtskonvention richtet den Fokus auf schulverweigernde und schulmüde Kinder und Jugendliche, indem es die Vertragsstaaten auffordert, Maßnahmen gegen diese Erscheinungen zu entwickeln. Jugendsozialarbeit an Schulen nimmt sich auch dieser Zielgruppe an und arbeitet an deren Teilhabe an Schule und deren Schulerfolgen.

Jugendsozialarbeit an Schulen in Kehl hat einen nonformalen Bildungsauftrag, der sich an den Bildungszielen des Art. 29 der UN-Kinderrechtskonvention orientiert, die größtenteils in §11 des SGB XIII enthalten sind, der die Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit impliziert. Unsere Handlungsprinzipien wie Inklusion, geschlechtersensibles Arbeiten, interkulturelle Bildung und Ressourcenorientierung ermöglichen die Umsetzung dieser Ziele.

Artikel 29, UN- Kinderrechtskonvention

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

³ S.9, 2007, Staub-Bernasconi

⁴ S.28, 2011, Von Spiegel

⁵ S. 8-9, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Dr. Christine Bergmann

1.2.2. Datenschutz und Schweigepflicht

Für die Beziehungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist Vertraulichkeit und ein damit einhergehender sorgfältiger Umgang mit Sozialdaten Voraussetzung. Der Gesetzgeber bindet Jugendsozialarbeiter/innen an Schulen an den Sozialdatenschutz nach § 35 SGB I, bei anvertrauten Daten auch an die Schweigepflicht nach § 203 StGB. Besteht zugleich eine Schweigepflicht, bedarf es einer Schweigepflichtentbindung durch den Minderjährigen selbst oder seine/n Personensorgeberechtigte/n. Bei Kindeswohlgefährdung ist nach § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) eine Offenbarung anvertrauter Daten gegenüber dem Jugendamt auch ohne Einwilligung, aber nicht ohne Wissen des Personensorgeberechtigten möglich. Die Fachkraft wird grundsätzlich das Kind oder den/die Jugendliche/n und den/die Personensorgeberechtigte/n beteiligen und versuchen, ihr Verständnis und ihre Mitarbeit zu gewinnen.

Da die Basis einer guten Jugendsozialarbeit die Beziehung zwischen Jugendsozialarbeiter/in und Kind bzw. Jugendliche/n ist, wird von Seiten der Jugendsozialarbeit stets versucht, alle benötigten Beteiligten in die Prozesse mit einzubeziehen, um transparent zu arbeiten, unter der Voraussetzung, dass er/sie die Erlaubnis dafür von Seiten des Kindes/Jugendlichen erhält.

Dies bedeutet, dass die Persönlichkeitsrechte hier im Vordergrund stehen und z. B. Lehrer/innen nicht automatisch das Recht haben, alle ihre/n Schüler/in betreffenden Informationen zu erhalten.

1.2.3 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII/ KJHG

Die Jugendsozialarbeit hat auch zur Aufgabe, bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII/KJHG mit anderen Einrichtungen eine Gefährdungsabschätzung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft einzuleiten. Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen, auf das zu achten ist. Dieses ist durch professionelles Handeln zu schützen.

Bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls können bzw. müssen Sozialdaten auch ohne Einwilligung des Betroffenen zur Gefährdungseinschätzung mit einer Fachkraft besprochen werden und bei Verdachtsfeststellung an das Jugendamt übermittelt werden.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.3. Ziele

Aus dem gesetzlichen Auftrag und den oben genannten Definitionen lassen sich wesentliche Ziele und Teilziele für die Jugendsozialarbeit an Schulen ableiten.

- Die Befähigung erlangen zur eigenständigen Lebensführung von Mädchen und Jungen durch Unterstützung bei der Lebensbewältigung.
- Die Chancengerechtigkeit verbessern durch Bildungsanregung, soziale Kompetenzentwicklung erlernen und Stärkung der eigenen Fähigkeiten.
- Die Bewältigung des Schulalltags und Schulerfolges fördern.
- Öffnung der Schule hin zum Sozialraum zu anderen Institutionen, Vernetzung
- Die Lebenswelt junger Menschen am Standort Schule wird verbessert.
- Schule wird zum Lebensort der Inklusion, die Teilhabe und Vielfalt Aller wird gelebt.

1.4. Handlungsprinzipien

Handlungsprinzipien sind berufsethische Prinzipien, an denen sich die Praxis orientiert. Sie machen grundlegende Aussagen über das berufliche Selbstverständnis von Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog/innen. Die Jugendsozialarbeit an Schulen der Stadt Kehl stützt sich auf folgende zehn Handlungsprinzipien:

1.4.1. Freiwilligkeit

Die Leistungen der Jugendsozialarbeit beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Der/die Heranwachsende entscheidet selbst, ob und in welchem Umfang er/sie Angebote der Beratung und Unterstützung annimmt. Die Jugendsozialarbeit ist nach diesem Prinzip keine Sanktionsmaßnahme von Seiten der Schule oder eine Reparaturinstanz (z.B. Trainingsräume), es gibt keine unter Zwang aufgedrängten Beratungsleistungen. Dies würde die Beziehung zwischen Jugendsozialarbeiter/in und Kind/Jugendlichem negativ beeinflussen. Bei Bedarf bietet der/die Jugendsozialarbeiter/in eine Beratung an, ob diese angenommen wird, entscheidet das Kind bzw. der/die Jugendliche selbst.

1.4.2. Niederschwelligkeit

„Es wird versucht, sämtliche Bedingungen, Voraussetzungen oder sonstige Hürden, die verhindern, dass ein tragfähiger Kontakt entstehen oder die Zielgruppe für sich

hilfreiche Angebote wahrnehmen kann, niedrig zu halten. Zeiten, Orte und Methoden der Arbeit werden flexibel auf die Bedürfnisse der jungen Menschen abgestimmt.“⁶

Konkret bedeutet dies, dass sowohl Sprechzeiten an den zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten (auch außerhalb des Schulgebäudes), als auch Angebote an den Bedürfnissen der Zielgruppe ausgerichtet werden und ein Zugang ohne Hürden (z.B. durch wenig Bürokratie) gewährleistet wird. Ein niederschwelliger Zugang kann in diesem Kontext sein, dass der/die Jugendsozialarbeiter/in in den Pausen auf dem Schulhof präsent ist und so Gelegenheiten für Gespräche entstehen. Beispielsweise kann auch eine offene Tür des Jugendsozialarbeitsbüros (soweit keine vertraulichen Gespräche stattfinden) zwanglos zum „Chillen“ einladen und die Gesprächsbereitschaft fördern.

1.4.3. Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte und persönliche Daten sind eine verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Jugendsozialarbeiter/innen an Schulen (vgl. 1.2.2.)

1.4.4. Inklusion

Unter Inklusion wird verstanden, dass „jeder Mensch die Möglichkeit erhält, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.“⁷

Soziale Arbeit erfüllt eine gesellschaftliche Funktion der Inklusionsvermittlung nach Bommers und Scherr⁸, in der sie als organisierte Hilfe Menschen, die als hilfebedürftig anerkannt werden oder scheinbar abweichendes Verhalten zeigen, unterstützt, Zugang zu Funktionssystemen zu erlangen (wie z.B. zu Schule, Gleichaltrigen Gruppen oder Praktikumsstellen). Dabei bezieht sich die Inklusion nicht nur auf Menschen mit Beeinträchtigung, wie es nach der Inklusionsdefinition des Schulgesetzes erfolgt, sondern orientiert sich am Grundsatz der Teilhabe Aller.

1.4.5. Geschlechtersensibles Arbeiten – Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Genderspezifische Ausprägungen, männliches und weibliches Rollenverhalten und daraus resultierende Kommunikations- und Verhaltensweisen innerhalb der Kinder- und Jugendgruppen müssen ebenso wie das eigene Verhalten als Sozialpädagoge/in/Sozialarbeiter/in im beruflichen Alltag stets reflektiert, bewusst gemacht und auf der Kommunikations- und Interventionsebene berücksichtigt werden.

Konkret kann das bedeuten, dass einzelne Jungen oder Mädchen und ihre Cliquen von der Jugendsozialarbeit eines auf ihr genderspezifisches Verhalten angepasstes Angebot bedürfen. Beispielsweise kann das Angebot eine vorübergehende reine Jungen-Gesprächsgruppe oder Themeninputs im Unterricht zum gegenseitigen

⁶ LAG, 2005, S. 28

⁷ Aktion Mensch, <http://www.aktion-mensch.de/inklusion/was-ist-inklusion.php>

⁸ vgl. Von Spiegel, 2011, S24 ff.

Verständnis bei Jungen-Mädchenkonflikten beinhalten. Verbale Entgleisungen werden in Gesprächen über die Auswirkungen dieser diskriminierenden Sprache bearbeitet. In Kehl organisiert die Jugendsozialarbeit beispielsweise gemeinsam mit der Jugendarbeit den "Girls' Day" und „Boys' Day“, an dem alle Schüler/innen freiwillig Berufe kennenlernen können, die von ihrem Gender⁹ statistisch gesehen unterrepräsentiert sind. Diese Aktion will ein Impuls zu mehr Chancengerechtigkeit im Zugang zu männer- oder frauendominierten Berufen sein.

1.4.6. Lebensweltorientierung

Jugendsozialarbeit an Schulen orientiert sich an der Lebensrealität, der Lebenswelt, den (jugend-)kulturellen Ausdrucks- und Stilformen sowie dem Alltag der jungen Menschen und ihren Bedürfnissen, Wünschen und Problemen.

„Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit nach Thiersch bezieht sich (...) auf die gegebenen Lebensverhältnisse und die alltäglichen Erfahrungen der Menschen. Professionelle Kompetenz wird eingesetzt, um diese zu reorganisieren, damit ein gelingender Alltag möglich wird.“¹⁰ Somit ist die alltägliche Lebenswelt die „Wirklichkeitsregion“¹¹, in der sich das Individuum bewegt und wirkt. Die Lebenswelt umfasst alle Lebensbereiche wie Wohnen, Nachbarschaft, Konsum, Freizeit, Arbeit, Bildung (Schule), Gesundheit, Verkehr und vor allem soziale Beziehungen, auch mediale Räume.

Konkret „erforscht“ der/die Jugendsozialarbeiter/in die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, um dadurch ein komplexeres Verständnis der Person in ihrem Kontext zu erhalten.

1.4.7. Sozialraumorientierung

„Sozialraumorientierte Jugendsozialarbeit an Schulen nach Deinet versucht, in die unterschiedlichen Lebenswelten und Sozialräume von Kindern/Jugendlichen, Mädchen/Jungen, verschiedenen Cliquen etc. Einblicke zu erhalten.“ Kinder- und Jugendliche werden mit diesem Ansatz als Experten ihrer Lebenswelt wahrgenommen. Die Jugendsozialarbeit an Schulen kann anwaltschaftlich oder empowernd tätig werden in ihren Belangen und ein Bindeglied zwischen Schule, Stadtteil und Sozialräumen herstellen.¹²

Nicht nur die Schule selbst ist ein sozialer Raum; sie befindet sich auch im sozialen Raum z.B. eines Quartiers. Dabei gilt es zu beachten, dass die Grenzen des Sozialraums individuell gesetzt sind und sich im Hinblick auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen immer öfter über den geographischen Sozialraum (Stadtteil, Schule) hinaus bewegen.

⁹ „Der Begriff Gender bezeichnet als Konzept die soziale, gesellschaftlich konstruierte oder psychologische Seite des Geschlechts einer Person im Unterschied zu ihrem biologischen Geschlecht.“ Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gender> [20.04.15]

¹⁰ Von Spiegel, 2011, S.30

¹¹ Vgl. Stange, 2009

¹² vgl. Baier, 2011, S.240f.

1.4.8. Partizipation

„Die Adressaten von der Jugendsozialarbeit an Schulen sollen aktiv bei der Entwicklung von Angeboten und Hilfen beteiligt werden und diese auch im weiteren Verlauf durch informelle und formelle Mitbestimmungsmöglichkeiten mitgestalten können. Die Pflicht oder die „Überredung“ zur Inanspruchnahme von Angeboten und Hilfen durch [...] Kinder und Jugendliche gegen ihren Willen, verstößt gegen den Partizipationsanspruch und ist kontraproduktiv für den Leistungsprozess und Wirkungen in der Schulsozialarbeit.“¹³

Die Jugendsozialarbeit an Schulen sieht darin abgeleitet den Auftrag, einerseits Personen zu befähigen, ihre Entscheidungsfreiheit zu entfalten und andererseits sie zu befähigen, bei Angeboten der Jugendsozialarbeit, der Schule oder des Gemeinwesens mitzuarbeiten und mitzubestimmen. Jugendsozialarbeit ermutigt und unterstützt hierbei, erfragt die Bedarfe und ist anwaltschaftlich tätig.

Zu Beginn des Jahres 2016 wurde der §41a der GemO neu formuliert, hier heißt es:

§ 41 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

Auch in diesem Zusammenhang sieht die Jugendsozialarbeit an Schulen einen klaren Auftrag von Seiten des Gesetzgebers, die Partizipation in allen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern.

1.4.9. Interkulturelle Bildung

„Inter- bzw. multikulturelle Ansätze...“ in der Pädagogik „...haben ihren Schwerpunkt darin, Verstehen, Verständigung und wechselseitige Anerkennung zwischen Einzelnen und Gruppen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zu ermöglichen.“¹⁴

Die Jugendsozialarbeit gestaltet das Zusammenleben junger Menschen aus verschiedenen Kulturen und Lebensmilieus mit und ist dabei sensibilisiert für Jugendliche mit unterschiedlichen Herkunftshintergründen. Sie initiiert interkulturelles Lernen, schafft ein Klima von Rücksicht, Toleranz und Akzeptanz und übt mit den Kindern und Jugendlichen entsprechende Verhaltensweisen ein.¹⁵ Dies kann in der Praxis durch Gespräche und Reflexion erfolgen, aber auch durch interkulturelle Trainings in Klassenverbänden und Gruppen. Bei diesen Angeboten sind die Klassenlehrer/innen als Teil des Klassenverbandes ein fester Bestandteil.

Auch bei rassistischen, sexistischen und ausgrenzenden Ereignissen schreitet die Jugendsozialarbeit ein, hinterfragt das Geschehene und erstellt situations- und bedarfsorientierte Angebote in Zusammenarbeit mit ggf. Lehrer/innen, Kolleg/innen und außerschulischen Partnern.

¹³ Speck, 2006, S.69

¹⁴ Deinet und Sturzenhecker, 2013, S. 243

¹⁵ Vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, 2007, S.12

1.4.10. Ressourcen-/ Stärkenorientierung

„Soziale Arbeit ist nicht mehr allein Arbeit an Lebensproblemen, sie knüpft systematisch an den vorhandenen (...) Stärken und Fähigkeiten (...) der Zielgruppe an und bezieht diese systematisch in das Hilfeverfahren ein.“¹⁶

Im ressourcenorientierten Beratungsansatz sucht der/die Jugendsozialarbeiter/in nach personalen und sozialen Ressourcen der zu beratenden Person, um so Fähigkeiten und soziale Beziehungen zu aktivieren, zu bestärken und Problemlagen zu überwinden.¹⁷ Der Fokus liegt in diesem Ansatz nicht darin, nur Probleme und Schwächen des/der Einzelnen zu sehen und zu behandeln, sondern Ressourcen und Stärken herauszuarbeiten, zu suchen und zu fördern. Mit diesem Ansatz wird verhindert, dass Personen, die die Jugendsozialarbeit berät, stigmatisiert werden. Vielmehr werden Menschen ernst genommen, ganzheitlich und würdevoll behandelt, die Persönlichkeit wird gestärkt und neue Perspektiven gesucht (Resilienz)¹⁸.

2. Zielgruppen und Methoden

2.1. Zielgruppen

„Zielgruppen von Jugendsozialarbeit an Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung der Benachteiligten und Beeinträchtigten, darüber hinaus aber auch die Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten.“¹⁹

Somit sind die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit der Stadt Kehl:

- Alle Schüler/innen der Stadt Kehl unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Aufenthaltserlaubnis und ihrer Fähigkeiten.
- Personensorgeberechtigte
- Weitere Bezugspersonen junger Menschen (z.B. Großeltern, Trainer/innen im Verein)
- Lehrer/innen, Rektoren/innen und andere Akteur/innen innerhalb des Systems Schule (z.B. Jugendbegleiter/innen, Sekretäre/innen, Ganztagsbetreuung)

2.2. Methoden und Umsetzung

2.2.1. Einzelfallhilfe

Beratung und Einzelfallhilfe sind ein Kernstück der Jugendsozialarbeit an Schulen. Die Fachkraft arbeitet nach den o.g. Handlungsprinzipien. Im Rahmen der Beratung werden individuelle, familiäre oder schulische Problemlagen beleuchtet und gemeinsam Lösungen erarbeitet.

Beratungsanlässe sind zum Beispiel:

- Förderung der Teilhabe benachteiligter Kinder und Jugendlicher an Bildung

¹⁶ Deutscher Verein, 2007, S.779

¹⁷ vgl. Deutscher Verein, 2007, S.779

¹⁸ vgl. Martha Nussbaum: *Women and Human Development. The Capabilities Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2000,

¹⁹ Speck, 2006, S. 46

- Entwicklung der Persönlichkeit
- Soziale Auffälligkeiten und Probleme
- Schulschwierigkeiten und Schulumüdigkeit/-verweigerung
- Krisensituationen
- Konflikte im Elternhaus, mit Mitschüler/innen, mit Lehrkräften
- Unterstützung bei der Berufsvorbereitung, beruflichen Orientierung und Integration, Förderung der Ausbildungsreife

Es kann beim Erstkontakt mit Schüler/innen zu einer Gesprächsmöglichkeit kommen, beispielsweise in der Hof-Pause. Jegliche Lebensprobleme sind grundsätzlich ernst zu nehmen.

Eine Beratung kann ein mehrmaliges freiwilliges Aufsuchen der Sozialarbeiter/innen umfassen. Sie kann auch zu einer längerfristigen Einzelfallhilfe werden, wenn die Kinder und Jugendlichen eine Begleitung explizit wünschen.

Manchmal braucht es Zeit, bis sich ein Mädchen/Junge entscheidet, Beratung anzunehmen und zu Lösungen zu kommen. Der Prozess der Lösungsfindung kann zeitintensiv sein. Dieser Weg benötigt häufig viele Einzelfallgespräche, nicht nur mit dem Kind/dem/der Jugendlichen, sondern auch mit den Eltern, Lehrer/innen, Rektor/innen und anderen beteiligten Personen. Damit dies gelingt, ist eine vertrauensvolle und verlässliche Beziehung zwischen dem jungen Menschen und dem/der Jugendsozialarbeiter/in ausschlaggebend. Somit sind der Beziehungsaufbau und die -arbeit unerlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit in der Einzelfallhilfe und Beratung.

Die Zusammenarbeit mit Eltern oder Personensorgeberechtigten ist ein grundlegender Bestandteil in der Begleitung junger Menschen. Diese kann von einem punktuellen Austausch zu regelmäßigen Beratungsgesprächen führen, bei Bedarf mit Hausbesuchen. Angebote für Eltern können sowohl eine Vermittlung des Kontakts mit Lehrer/innen beinhalten, als auch eine Unterstützung bei der Bearbeitung von familiären Konflikten oder ein Angebot von Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt. Thematische Elternabende oder Elterncafés können für Erziehungsberechtigte auch ein Ort der Unterstützung ihrer Erziehungskompetenz sein. Es ist der Jugendsozialarbeit an Schulen ein Anliegen, Eltern einzuladen und ihnen zu ermöglichen, sich an schulischen Prozessen und Aktivitäten zu beteiligen. Der/die Jugendsozialarbeiter/in wird bei einer Einzelfallhilfe mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt treten. In diesem Gespräch werden Personensorgeberechtigte über stattgefundenen Beratungen informiert. Anschließend wird ihr Einverständnis eingeholt, um weiter mit ihrem Kind zu arbeiten. Den Eltern wird angeboten sich über die Entwicklung ihres Kindes mit dem/der Jugendsozialarbeiter/in auszutauschen, um gemeinsam „an einem Strang“ zu ziehen.

Einzelne junge Menschen mit vielschichtigen Problemlagen können über einen längeren Zeitraum begleitet werden. Sollten erzieherische Hilfen nach dem SGB VIII notwendig werden, dann wird ein Kontakt zum Jugendamt/KSD hergestellt. Dies geschieht jedoch nur in Zusammenarbeit und mit der Einwilligung der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der erzieherischen Hilfen ist ebenfalls gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bestimmen. Die Einzelfallhilfe dient nicht nur der Reintegration eines Kindes/Jugendlichen in den Unterricht und ist nicht als „Reparaturwerkstatt“ und „Sanktionsinstrument“ bei Störungen oder nur als Krisenintervention zu betrachten,

sondern gilt vielmehr als wichtiges Element zur Förderung der Persönlichkeit und zur Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen in Ergänzung zum schulischen Kontext.

2.2.2. Arbeit mit Gruppen

„Losgelöst von Einzelfallarbeit bietet Jugendsozialarbeit an Schulen als non-formale Bildungsarbeit verschiedenen Gruppen von Schülerinnen und Schülern (z.B. Mädchen, Jungen, Klassen, altersgemischte Interessengruppen) vielfältige Formen der Auseinandersetzung mit Themen aus der Lebenswelt der jeweiligen Teilnehmenden an.“²⁰

Im Folgenden werden verschiedene Interventionsformen der Arbeit mit Gruppen dargestellt, die von Jugendsozialarbeitern/innen in Kehl angeboten werden können.

Arbeit mit Schulklassen und Kleingruppen

Das gruppenpädagogische Arbeiten mit Schulklassen oder Kleingruppen kommt zustande durch den Bedarf, den Jugendsozialarbeiter/innen mit Hilfe von Lehrer/innen ermitteln. Im Mittelpunkt steht dabei die Bearbeitung von Themen oder das Erlernen von Sozialverhalten. In einigen Fällen ist es sinnvoll, die Klasse nach Gender aufzuteilen, um auf ihre spezifischen Bedürfnisse eingehen zu können.

Ziel einer Schulklassenarbeit kann das Erreichen eines ausgewogenen Klassenklimas sein, schulischen Erfolg zu haben oder eine gelungene Inklusion zu ermöglichen. Eine sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen kann die folgenden Aufgaben beinhalten:

- Stärkung sozialer Kompetenzen.
- Verbesserung der Konfliktfähigkeit.
- Bearbeitung geschlechtsspezifischer Fragen.
- Aufklärung in gesundheitlichen Fragen.
- Aufklärung in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

„Prima Klima“, „Tom und Lisa“, „Mädchen Sucht Junge“, „Lions Quest“ und „Power Games“ heißen nur einige der pädagogischen Programme, die Kehler Sozialpädagogen/innen in Schulklassen anwenden.

Die Arbeit mit Gruppen erfordert Fachwissen über Interaktionsprozesse in der Gruppendynamik und soziale Kompetenzen, die in der Moderation und Leitung der Fachkraft ihren Ausdruck finden.

Unterstützung bei der beruflichen Orientierung

Jungen Menschen wird in ihrer beruflichen Orientierung geholfen, indem ihnen Wege und Alternativen aufgezeigt werden, die ihren individuellen Möglichkeiten und Interessen entsprechen.

Konkret führen Jugendsozialarbeiter/innen Orientierungsgespräche nach Bedarf durch, organisieren Gruppengespräche und informieren über die diversen Freiwilligendienste oder den Girls' und Boys' Day.

²⁰ Suter und Baier, 2013, S.5

„Überschulische“ Projektarbeit mit gruppenpädagogischen Angeboten

Mit „überschulischen“ Projekten ist eine Zusammenarbeit zwischen Institutionen wie Schule, Jugendhäusern, Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbänden und der Jugendsozialarbeit an Schulen gemeint. Das gemeinsame Ziel ist die Auseinandersetzung mit jugendrelevanten Themen. 2013 begannen wir mit einer Aktionswoche zum Thema „Liebe, Sexualität und Aids“. 2014 entwickelten wir eine Projektwoche zum Umgang mit Suchtmitteln, die den Namen „High 5 – Fünf Tage zum Thema Rausch“ trug, darauf folgten im Jahr 2015 „High 5 – Fünf bunte Tage“ zum Thema Vielfalt und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Überschulische Projektarbeit hat sich in Kehl etabliert. Die Themen orientieren sich hier immer an der Aktualität und dem jeweiligen Bedarf.

Die Herausforderung bei diesen überschulischen Projekten ist, Jugendliche aus verschiedenen Klassen und Schularten zusammenbringen, wie z.B. aus der Werkrealschule und dem Gymnasium. Es werden neue Lernsituationen geschaffen, in denen Jugendliche aus ihren gewohnten Cliquen heraustreten, um sich in gleichaltrigen Interessensgruppen wiederzufinden. Gruppenangebote werden von Fachkräften geleitet, die den Jugendlichen meist unbekannt sind. Diese Vorgehensweise birgt den Vorteil, dass sensible Themen vorbehaltlos angegangen werden. Jugendliche lernen sich zudem mit den Anders-Denkenden und Anders-Lebenden auseinanderzusetzen, was bestenfalls eine Erweiterung der bisherigen Perspektive ermöglicht.

Ferienangebote mit der Offenen Jugendarbeit

In den Sommerferien organisieren die Mitarbeiter/innen der Offenen Jugendarbeit und Gemeinwesenarbeit der Stadt Kehl Ferienangebote für Kinder und Jugendliche. Die Jugendsozialarbeiter/innen bringen sich hier mit ein, um insbesondere die Kinder und Jugendlichen ihrer Schulen in einem freizeitpädagogischen Kontext zu erleben. Hier werden Beziehungen aufgebaut, die nachhaltig in die alltägliche Arbeit an den Schulen hinein wirken. Die Vorteile dieses Ansatzes sind vielfältig: Es werden gelungene und positive Erfahrungen miteinander gemacht, die ggf. im schulischen Bereich so nicht erfahren werden. Der/die Jugendsozialarbeiter/in kann Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen entdecken, die im schulischen Kontext nicht zum Tragen kommen. Zudem wird der Kontakt zu Familien durch die Ferienangebote etabliert, der zu einem späteren Zeitpunkt die Zusammenarbeit bei Problemen erleichtern kann.

2.2.3. Gemeinwesenorientierter Ansatz

In Kehl arbeitet die Jugendsozialarbeit gemeinwesenorientiert. D. h., dass über den Schulstandort hinaus Kooperationen mit Institutionen aus den Sozialräumen der Kinder und Jugendlichen geschaffen werden. Der Sozialraum besteht aus der geographischen und sozialen Umgebung eines Menschen. Das Einzugsgebiet der Schulen liegt oftmals in direkter Nähe. So stellt der/die Jugendsozialarbeiter/in einen regelmäßigen Kontakt zu Vereinen, Kitas, zur Gemeinwesenarbeit (wenn vorhanden) der Stadtteile her, um über die Lebenswirklichkeiten der Familien informiert zu sein. Soziale Benachteiligungen werden durch den mehrperspektivischen Blick auf die Lebenswelten erkennbar. Gleichzeitig bringt sich der/die Jugendsozialarbeiter/in im

sozialen Leben der Stadtteile aktiv ein. Im gemeinwesenorientierten Ansatz wird insbesondere der Fokus auf die auftretenden Themen der Kinder und Jugendlichen gelegt. Dabei wird als Handlungsprinzip die Ressourcenorientierung angewandt, um selbstgesteuerte Lebensbewältigungsstrategien zu identifizieren. Der/die Jugendsozialarbeiter/in kann anschließend auf ungenutzte Ressourcen hinweisen und Synergieeffekte anstoßen, um junge Menschen zu bestärken, für sich einzustehen und Veränderung in ihrem Leben herbeizuführen. Hier setzt auch die Gemeinwesenarbeit im Stadtteil oder im Verein an, die den/die Jugendliche/n mit Räumen, Material und persönlicher Begleitung zur Seite stehen.

Das Wissen um Lebenswirklichkeiten, Alltagsstrategien und jugendkulturelle Phänomene, die sich Sozialarbeiter/innen im gemeinwesenorientierten Ansatz aneignen, sind für die Praxis an Schulen wertvoll. Insbesondere werden sie den Bezug herstellen zwischen dem Lernort Schule und anderen Lebenswelten. Jugendsozialarbeiter/innen unterstützen die jeweilige Schule dabei, sich den Sozialräumen zu öffnen und in die lokalen Netzwerke einzubinden.²¹ Darüber hinaus wird der/die Jugendsozialarbeiter/in sich über die Wissens Ebenen mit der Schulleitung und den Lehrerkollegien austauschen, um ihnen einen komplexeren Blick auf ihre Schüler/innen und ihre Lebenslagen zu erlauben. In einer Studie zum „Stuttgarter Modell“, einer sozialraumverankerten Schulsozialarbeit, wurde deutlich, dass gut funktionierende sozialräumliche Kooperationen ein „Ethos der Zusammenarbeit“ brauchen. Diesem Ethos unterliegt das „Konzept der gemeinsamen Verantwortung durch verlässliche, ganzheitlich orientierte Erwachsene“, die im „Hand in Hand-Prinzip“ miteinander arbeiten.²²

2.2.4. Netzwerkarbeit und Kooperationen

Jugendsozialarbeit an Schulen hat einen allgemeingefassten gesetzlichen Auftrag, der auf Zusammenarbeit mit spezialisierten Partnern angewiesen ist. Je nach Einschätzung der Fachkraft wird der Kontakt zu Kooperationspartnern hergestellt. Von Fall zu Fall kann dies zwischen einer freizeitpädagogischen Orientierung oder einer Empfehlung zu einer Beratungsstelle für Jugendliche variieren. Regelmäßig holen sich Mitarbeiter/innen der Jugendsozialarbeit an Schulen selber eine Beratung bei Jugendtherapeuten, Fachleuten oder KSD- Mitarbeiter/innen zu einzelnen Fällen. Über diese Einzelfälle hinaus besteht eine intensive Netzwerkarbeit zu „überschulischen“ Projekten (siehe Kapitel zu Arbeit mit Gruppen). Während der Planung von Großprojekten bereichern die Sozialpädagogen/innen der Offenen Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeiter/innen gegenseitig ihre Arbeit mit ihrem Wissen um die Lebenswelten der Heranwachsenden. So entsteht ein ganzheitlicheres Verständnis von einzelnen Jugendlichen und ihren Cliquen.

Kooperations- / und Vernetzungspartner:

- Offene Jugendarbeit in Kehl und Umgebung
- Jugendsozialarbeit an Schulen in Kehl und Umgebung
- Beratungsstellen (Psychologische Beratungsstelle, Verein Leuchtfener, DroBS, ...)
- Jugendtherapeut/innen

²¹ vgl. Kooperationsverband Schulsozialarbeit, 2006, S.13

²² vgl. Bolay, 2003, S. 79, 90

- Wohlfahrtsverbände und freie Träger (Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonisches Werk,...)
- KSD/ KOA (Kommunaler Sozialer Dienst/ Kommunale Arbeitsförderung)
- GWA (Gemeinwesenarbeit Kreuzmatt und Kehl Dorf)
- Vereine
- Fördervereine

An der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule nimmt die Jugendsozialarbeit eine Vermittlungsfunktion ein. In der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung oder Bedarfsklärung erzieherischer Hilfen sowie bei möglichen Angeboten für Gruppen, wird mit der Schulleitung und mit Lehrer/innen kooperiert.²³ Im Schulalltag besteht ein reger Austausch mit dem Lehrerkollegium, mit Mitarbeiter/innen der Ganztagsbetreuung und der Schulverwaltung. Es handelt sich hierbei um Beratung, Unterstützung, Vermittlung, um Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Klassen, Gruppenangeboten und Projekten.

Insbesondere trägt die Jugendsozialarbeit auch zur Schulentwicklung und Innovation bei. Im Austausch mit der Schulleitung erfährt sie von den aktuellen Herausforderungen und kann ihre Expertise anbieten. Die Jugendsozialarbeit wird in Gesamtlehrerkonferenzen eingeladen und als Partner in der Gestaltung des Schullebens mit eingebunden. Am Beispiel der Hebelschule konnten neue Hilfestrukturen an die Kooperations-Klasse angebunden werden. Der Bedarf nach sozialpädagogischer Begleitung wurde deutlich und in Form von einer Sozialen Gruppenarbeit umgesetzt. Diese Maßnahme wurde im Kooperationsverfahren entwickelt und vom KSD getragen.

3. Rahmenbedingungen der Jugendsozialarbeit an Schulen der Stadt Kehl

3.1. Geschichte

Die Jugendsozialarbeit an Schulen der Stadt Kehl wurde erstmals im Jahre 1998 an der Albert-Schweitzer-Schule Kehl im Rahmen des Projekts "Sozialarbeiter an Sonderschulen" eingeführt. Im Jahre 2000 wurde die Stelle des Jugendsozialarbeiters fest in der Albert-Schweitzer-Schule verankert. Der Stellenanteil des Jugendsozialarbeiters betrug 50 % und ist inzwischen auf 75 % gestiegen.

Als nächste Schule kam die Wilhelmschule im Jahr 2002 mit ebenfalls einer 50 % Stelle hinzu. Als (derzeit) letzte Schule folgte die Einführung der Jugendsozialarbeit an der Tulla-Realschule mit einem Stellenumfang von 100 % im Jahr 2012.

Im Bereich der Jugendsozialarbeit am Gymnasium war die Stadt Kehl ein Vorreiter im Ortenaukreis. Während andere Städte erst seit dem Schuljahr 2014/15 den Ausbau der Jugendsozialarbeit am Gymnasium begannen, parallel zu einer damals entstehenden Förderung der Stellen durch das Landratsamt, wurde bei der Stadt Kehl bereits im Jahr 2009 aufgrund eines vorhandenen Bedarfs eine Stelle eingerichtet.

²³ vgl. Bolay, 2003, S.90

Inzwischen wird in Kehl an allen sechs weiterführenden Schulen und an drei Grundschulen Jugendsozialarbeit angeboten.

3.2. Trägerschaft

Die Trägerschaft der Jugendsozialarbeit übt die Stadt Kehl bei sechs Schulen aus, bei den drei weiteren Schulen liegt die Trägerschaft derzeit bei Caritas, Diakonischem Werk und dem Deutschen Roten Kreuz.

3.3. Zuständigkeit

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist angegliedert an den Fachbereich „Bürgerdienste und Soziales“, Produktbereich „Familie und Bildung“. Die Dienst- und Fachaufsicht über die städtischen Mitarbeiter/innen liegt bei der Fachkoordination Jugend.

Den freien Trägern bietet die Stadt Kehl eine Fachberatung und die Teilnahme an den Arbeitskreisen „Jugendsozialarbeit der Stadt Kehl“ und, für die Jugendsozialarbeit konzipierten, Inhouse-Fortbildungen an.

3.4. Finanzierung

Die Förderung der Landesregierung für die Jugendsozialarbeit an Schulen begann 1998 und endete vorerst zum Ende des Schuljahres 2004/2005. Seit dieser Zeit lag die Finanzierung bei der Stadt Kehl (2/3) und dem Ortenaukreis (1/3), im Jahr 2012 stieg das Land wieder in die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen ein. Somit liegt derzeit eine Drittelfinanzierung (Stadt Kehl, Ortenaukreis und Land Baden-Württemberg) vor. Jede Vollzeitstelle bezuschussen Land und Landkreis derzeit mit 16.700,- € jährlich.

Jede/r Jugendsozialarbeiter/in verfügt über ein Budget, in welchem Sachkosten und Kosten für Fortbildungen/ Supervision enthalten sind.

3.5. Stellenschlüssel

Derzeit sind neun Fachkräfte an neun Kehler Schulen beschäftigt.

Personalschlüssel Jugendsozialarbeit an Kehler Schulen

Schule	Stellen- anteile	Schülerzahlen 2016/17	Trägerschaft
GS Falkenhausen	50%	368	Caritas
GS Josef-Guggemos	50 %	132	Stadt Kehl
GS Sölling	50%	183	Stadt Kehl
WRS Hebel	50 %	204	Stadt Kehl
WRS Nord-Ost	50%	63	DRK
WRS Wilhelm	50%	155	Stadt Kehl
Tulla-Realschule	100%	536	Stadt Kehl
Einstein Gymnasium	75%	844	Stadt Kehl
SBBZ Albert-Schweitzer	75%	90	Diakonisches Werk

GS= Grundschule; WRS= Werkrealschule; SBBZ= Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen

4. Kooperationen und Spannungsfelder

In der Praxis hat die Jugendsozialarbeit an Schulen eine Bandbreite an Aufgaben zu erfüllen. Sie jongliert zwischen den Erwartungen der Kinder und Jugendlichen, der Kooperationspartner und dem gesetzlichen Auftrag. Es entstehen Spannungen, bei denen eine klare Aufgaben- und Rollenklärung regelmäßig herbeigeführt werden muss.

4.1. Aufgabenklärung

In diesem Abschnitt möchten wir an konkreten Beispielen an Schulen und in der sozialraumorientierten Jugendsozialarbeit aufzeigen, wo sich die Grenzen für die Jugendsozialarbeiter/innen befinden.

Im Rahmen des Facharbeitskreises Jugendsozialarbeit an Schulen des Ortenaukreises und des Arbeitskreises „Jugendsozialarbeit der Stadt Kehl“ wurden im Jahre 2016 Richtlinien für eine Rahmenkonzeption²⁴ entwickelt, die darlegen, was Jugendsozialarbeit an Schulen nicht leistet und wo die Abgrenzung erfolgt im Vergleich zu anderen Kooperationspartnern an Schulen.

Jugendsozialarbeit an Schulen leistet nicht:

- **Koordination oder Aufsicht des Ganztagesangebotes (GTS)**

Der/die Jugendsozialarbeiter/in kann jedoch den Fachkräften des GTS eine kollegiale Beratung anbieten und die Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen unterstützen.

- **Betreuung und Organisation der Mittagspause**

In der Mittagsfreizeitbetreuung können Jugendsozialarbeiter/innen dafür Schülerbeteiligungsprojekte anbieten, die sich im Rahmen ihrer Handlungsansätze bewegen.

- **Unterrichts- und Krankheitsvertretung**

Es können in Zusammenarbeit mit den Lehrern/Lehrerinnen während des Unterrichts soziale Lernangebote gestaltet werden. Diese Angebote erfolgen immer in Anwesenheit und Mitarbeit des /der jeweiligen Lehrers/in, als wichtige Bezugsperson innerhalb der Klassengemeinschaft. Die Organisation und Durchführung des Unterrichts obliegt der Schulleitung und somit nicht der Jugendsozialarbeit an Schulen.

- **Aufsicht**

Jugendsozialarbeiter/innen leisten keine Pausenaufsicht.

Klassenausflüge und Fahrten können nur fachlich begründet, zielgerichtet und ergänzend zu anderen Aufsichtspersonen begleitet werden.

Zur Handhabung von Konflikten haben einige Schulen Trainingsräume und „Auszeiten“ eingeführt. Der repressive Charakter dieser Maßnahme entspricht nicht dem Handlungsprinzip der Freiwilligkeit, deshalb ist die Betreuung und Organisation dieser Angebote für die Jugendsozialarbeit an Schulen nicht tragbar.

²⁴ Förderrichtlinien und Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit Ortenaukreis.
http://www.ortenaukreis.de/media/custom/2390_1376_1.PDF?1467874902

- **Durchführung und Organisation von Lernhilfen**

Allerdings kann die Fachkraft zu Vereinen oder zur Nutzung finanzieller Mittel beraten und vermitteln, z. B. durch Unterstützung bei der Beantragung von Mitteln im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.

- **Organisation von Schulbegleiter- und Jugendbegleiter-Programmen**

Die Jugendsozialarbeit kann die Jugendbegleiter- Programme nicht durchführen oder organisieren. Da die Schule die Programme und Zuschüsse beantragt, obliegt die Koordinierung der Schulleitung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Jugendsozialarbeit braucht es zeitliche Kapazitäten und demzufolge eine Prioritätensetzung.

Jugendsozialarbeit an Schulen kann unter bestimmten Bedingungen:

- **AGs leiten**

AGs für Schüler/innen können von Jugendsozialarbeiter/innen unter der Bedingung geleitet werden, dass sie ergänzend zu anderen Angeboten stehen und zielgerichtet mit ausgesuchten Jugendlichen arbeiten und diese in Selbständigkeit der Gruppe führen.

- **Mit der Jugendarbeit zusammenarbeiten**

Im Zuge der Lebensweltorientierung arbeiten Jugendsozialarbeiter/innen immer häufiger mit Jugendarbeiter/innen zusammen, beispielsweise bei Ferienprogrammen, in überschulischen Projekten oder an Stadteilfesten. Die Koordination dieser Aktionen wird von den Jugendhäusern oder der Gemeinwesenarbeit der Stadt Kehl geleitet. Jungen- oder Mädchentreffs sind in der Offenen Jugendarbeit angesiedelt, bei denen Jugendsozialarbeiter/innen vorübergehend mit entsprechender Zielsetzung mitarbeiten können.

5. Qualitätssicherung und -entwicklung

Im folgenden Kapitel teilen wir die Qualitätsentwicklung in Strukturqualität und Qualitätssicherung ein. Die Qualitätssicherung beschreibt den fortlaufenden Prozess der ständigen Verbesserung der zu erbringenden Leistung der Jugendsozialarbeit an Schulen.²⁵

5.1. Strukturqualität

Die Strukturqualität umfasst die Rahmenbedingungen der Jugendsozialarbeit an Schulen. Dazu gehören:

- Konzeption der Jugendsozialarbeit an Schulen.

²⁵ vgl. DV, 2007, S.747

- Fachliche Anleitung wird durch die Fachkoordination und die Fachberatung geleistet, unter der Aufsicht der Produktbereichsleitung „Familie und Bildung“.
- Personalschlüssel und Qualifikationsanforderungen werden entsprechend den Fördergrundsätzen des Landratsamtes Ortenaukreis und des KVJS festgesetzt.
- Erhebung von Kennzahlen und Statistiken; Erstellung von standardisierten Tätigkeitsberichten (jährlich an den KVJS und das Landratsamt Ortenaukreis)
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landratsamt und den Schulen

5.2. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung zielt darauf ab das fachliche Handeln und ihre Transparenz zu gewährleisten.

Dazu gehören:

- Arbeitskreise zu aktuellen Entwicklungen und Themen, zu Kooperationsprojekten und zum Austausch der Praxis (Stadt monatlich, Landkreis halbjährig)
- Fachtage (städtisch und Landkreis)
- Weiterbildung des Personals durch Fortbildungen intern und extern
- Supervision und Intervision²⁶, dies ermöglicht psycho-soziale Entlastung und fachliche Unterstützung für die Mitarbeiter/innen
- Vernetzung und Teamarbeit der Jugendsozialarbeiter/innen untereinander (insbesondere in der Arbeit mit Gruppen)
- Kooperation in städtischen Ferienprogrammen (Perspektivwechsel; interprofessioneller Austausch zum Verständnis der Lebenswelt)
- Regelmäßige Bedarfsanalyse an der jeweiligen Schule
- Begleitung von studentischen Praktikanten/innen der Sozialen Arbeit oder der Erziehungswissenschaften
- Entwicklung von Konzepten der Jugendsozialarbeit an jedem Schulstandort
- Dienstbereitschaft für regelmäßige Besprechungen mit der Fachkoordination und Beratung

²⁶ vgl. Suter, 2013, S.9

Literaturverzeichnis

Aktion Mensch: Quelle: <http://www.aktion-mensch.de/inklusion/was-ist-inklusion.php> [20.06.2014]

Bolay, Eberhard; Flad, Carola; Gutbrod, Heiner (2003): „Sozialraumverankerte Schulsozialarbeit- Eine empirische Studie zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule“, Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern Dezernat Jugend (Hrsg.), Quelle: <http://www.schulsozialarbeit.net/resources/Baden-W%C3%BCrttemberg+4+Sozialraumverankerte+Schulsozialarbeit+Nr.7+Bolay+u.a.+2003.pdf> [16.02.2015]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut- Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, Quelle: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf>, [16.03.2015]

Deinet, Ulrich; Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.)(2013): „Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit“, 4.üb. Aufl., Verlag für Sozialwissenschaften/ Springer Fachmedien, Wiesbaden

Deinet, Ulrich (2011): „Sozialräumliche Analyse- und Aktivierungsmethoden für die Schulsozialarbeit“, in „Praxisbuch Schulsozialarbeit- Methoden, Haltungen und Handlungsorientierungen für eine professionelle Praxis“, 2. erw. Aufl., Baier, Florian; Deinet, Ulrich (Hrsg.), Verlag Barbara Budrich,

Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) (Hrsg.) (2007): „Fachlexikon der Sozialen Arbeit“, 6. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden

Henschel, Angelika; Krüger, Rolf; Schmitt, Christof; Stange, Waldemar (Hrsg.) (2009): „Jugendhilfe und Schule- Handbuch für eine gelingende Kooperation“, 2. Aufl., Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Kilb, Rainer; Peter, Jochen (Hrsg.) (2009): „Methoden der Sozialen Arbeit an der Schule“, Ernst Reinhardt Verlag, München

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.) (2007): „Berufsbild und Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit“, 2. Aufl., Bonn

Kunkel, Peter-Christian (2013): „Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit“ in Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 5, Bundesanzeiger Verlag, Köln

Kunkel, Peter-Christian (1990-2005): „§8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in SGB VIII- Online Handbuch“, (Hrsg.) Becker-Textor, Ingeborg; Textor, Martin, Quelle: <http://www.sgbviii.de/S71.html> , [31.01.2015]

KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg) (Hrsg.) (2009): „Schulsozialarbeit in Baden Württemberg“, Stuttgart

LAG Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg (2005): „Was leistet Mobile Jugendarbeit?- Ein Portrait mobiler Jugendarbeit in Baden- Württemberg“, Stuttgart

Leitner, Werner (1994): „Interventionsgeleitete Einzelfallhilfe im Rahmen einer Beratung im Schulbereich. Bezugsrahmen und theoretische Grundlegung. Theorie und Forschung Pädagogik.“, Verlag Roderer, Regensburg

Speck, Karsten (2006): „Qualität und Entwicklung in der Schulsozialarbeit: Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen“, VS Verlag für Sozialwissenschaft

Speck, Karsten (2007): „ Schulsozialarbeit – Eine Einführung“, Ernst Reinhardt Verlag, München

Suter, Simone; Baier, Florian; Schnurr, Stefan (2013): „Rahmenkonzept des Schulsozialdienstes Basel-Landschaft“, Basel-Landschaft Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote(Hrsg.)

Quelle:http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/kjb/kind_jugend/rahmenkonzept_schulsozialdienst_bl.pdf, [14.06.2014]

Von Spiegel, Hiltrud (2011): „Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit“, 4. Aufl., Ernst Reinhardt Verlag, München